



Sachbearbeitung	ZSD/T - Team IT		
Datum	17.05.2021		
Geschäftszeichen	ZSD/T-11.11.02		
Vorberatung	Hauptausschuss	Sitzung am 17.06.2021	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 23.06.2021	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 207/21

Betreff: Neue Benutzungsordnung Komm.ONE - Vertragsmigration -

Anlagen: Anlage 1 - Benutzungsordnung
Anlage 2 - öffentlich-rechtlicher Rahmenvertrag

Antrag:

1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Änderung der neuen Benutzungsordnung und die damit verbundene Umstellung der bestehenden rechtlichen Regelwerke für die Begründung und Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse mit der Komm.ONE zu einem einheitlichen Standard zur Kenntnis. Er stimmt der Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der mit der Komm.ONE bestehenden vertraglichen und sonstigen rechtlichen Beziehungen zu.
2. Der Gemeinderat ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle für die Vertragsanpassung mit der Komm.ONE erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen und alle Maßnahmen und Handlungen durchzuführen, die zur Umsetzung der Ziff. 1. zweckmäßig sind. Hiervon ist insbesondere der Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages auf Basis der neuen Benutzungsordnung der Komm.ONE erfasst.

Jan Tschernjak
Abteilungsleiter

Zur Mitzeichnung an:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des Gemeinderats:
<u>BM 1, EBU, OB, ZSD/HF</u>	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

Die Komm.ONE ist als zentraler baden-württembergischer IT-Dienstleister der Hauptlieferant und Betreiber der großen IT-Fachverfahren der Stadt Ulm (einschl. der EBU als Eigenbetrieb). Dazu gehören u.a. Applikationen der Bürgerdienste (Einwohnerwesen, Ausländerwesen, Gewereregister, KFZ- und Führerscheinwesen usw.) genauso wie die übergreifende Lösungen für Finanz- und Personalverwaltung. Einer funktionsfähigen, leistungsstarken und sicheren Kundenbeziehung zwischen Stadt und Komm.One kommt Systemrelevanz zu. Von den rund 250 Fachverfahren, -anwendungen und -modulen welche bei der Stadt im Einsatz sind, werden rund 60 von der Komm.One bereitgestellt. Dies sind die Verfahren mit dem größten Nutzungsanteil, so dass geschätzt ca. 60-70% Fachanwendungsnutzerinnen und -nutzer auf diese Anwendungen angewiesen sind. Zudem ist die Komm.ONE ein zentraler Partner bei der Umsetzung der Digitalisierung der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg u.a. für die Dienste von Service-bw und Lösungen zum Onlinezugangsgesetz.

- 1) Mit der Fusion der drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU mit der Datenzentrale Baden-Württemberg im Jahre 2018 sind die unterschiedlich ausgestalteten vertrags- und sonstigen rechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern und den alten Zweckverbänden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Komm.ONE übergegangen. Hieraus resultierte in der Übergangsphase die parallele Geltung von mindestens drei unterschiedlichen Regelwerken und Rechtsbeziehungen zwischen der Komm.ONE und den Kunden in Baden-Württemberg.
- 2) Ziel der Fusion ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus nach wie vor auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, in dem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden sollen. In einer nun fast zweijährigen Übergangszeit wurden die bestehenden Regelwerke und Rechtsverhältnisse zwischen der Komm.ONE und den ehemaligen getrennten Zweckverbandsmitgliedern fortgeführt sowie die Entgelte für die von den Kunden bezogenen Leistungen nach den damaligen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied durch die Fusion schlechter gestellt wurde. Nunmehr sollen die bestehenden rechtlichen Beziehungen vereinheitlicht, zusammengeführt und auf einen einheitlichen Standard umgestellt werden, um die mit der Fusion erzielbaren positiven Effekte weiter voranzutreiben.
- 3) Zu diesem Zweck hat der Verwaltungsrat der Komm.ONE aufgrund seiner Ermächtigung im ADVZG in seiner Sitzung am 23.12.2020 (Umlaufverfahren) eine neue Benutzungsordnung als Satzung beschlossen, die das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und der Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken regelt, begründet und ausgestaltet. Damit die weiteren, standardisierten Regelungen in das Benutzungsverhältnis einbezogen werden können, sieht die Benutzungsordnung für die Begründung des Benutzungsverhältnisses den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages vor. Dieser öffentlich-rechtliche (Rahmen-)Vertrag ist aufgrund der rechtlichen Vorgaben aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz einmalig schriftlich abzuschließen. Im Anschluss können die weiteren „Einzelaufträge“ nach den Regeln dieses

öffentlich-rechtlichen (Rahmen-)Vertrages und der Benutzungsordnung – wie gewohnt - erteilt werden.

- 4) Ausführungen zur Ausgangslage und den Inhalten der weiteren Dokumente:
Angesichts der Vielfalt vertraglicher, teilweise veralteter Regelwerke erging ein Auftrag an die Komm.ONE, auf Basis einheitlicher und standardisierter Regelwerke für Verträge und Produktbeschreibungen größtmögliche Transparenz bei der hoheitlichen Leistungserbringung für ihre Träger herzustellen. Die bisherigen Regelwerke wurden konsolidiert und entsprechend den rechtlichen Vorgaben aus dem der Komm.ONE zugrundeliegenden Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADVZG) angepasst. Daraus ist das nachfolgend aufgeführte Vertragswerk entstanden:
- a) die Benutzungsordnung in der Form der Satzung (vgl. Anlage 1)
Die Benutzungsordnung enthält Öffnungsklauseln, so dass von der Benutzungsordnung abgewichen werden kann, wenn und soweit dies in den Bestimmungen für zulässig erklärt wird.
Die Benutzungsordnung wurde als Satzung beschlossen und regelt Grundsätze für das Benutzungsverhältnis zwischen den Kunden und Komm.ONE unter Einbeziehung von weiteren Regelwerken, die dieses näher ausgestalten.
 - b) der öffentlich-rechtliche Vertrag in der Form eines Rahmenvertrages ohne Abnahmeverpflichtung (vgl. Anlage 2), der auf die weiteren Dokumente verweist (die weiteren Anlagen können ggf. bei ZSD/T eingesehen werden):
 - c) der Standard-Servicelevel-Katalog
Für eine transparente und verständliche Darstellung der grundlegenden Servicezusagen, die unterschiedslos für aller Kunden und aller Produkte gelten, hat die Komm.ONE den Standard Servicelevel Katalog erstellt. Dieser wird durch produktbezogene Service Levels ergänzt.
 - d) der Produktkatalog
Dieser enthält die konsolidierten IT-Leistungen und zugehörigen Entgelte der Komm.ONE mit weiteren ergänzenden Informationen
 - e) die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) mit den drei Bestandteilen:
 - Allgemeine Auftragsbedingungen,
 - Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag,
 - Regelungen zur Datensicherheit.Diese sind modular aufgebaut und decken integriert die Regelungen für alle relevanten Leistungsbereiche der Komm.ONE ab. Die Regelungen der Vorgängerinstitutionen wurden fortgeschrieben und konsolidiert. Integriert wurden als weitere Mehrwerte die Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit. Damit entfällt auch der zusätzliche Abschluss von ADV-Vereinbarungen.

Überblick Zeitablauf:

- 01.01.2021 Fortgelten der aktuellen Vertragssituation für Bestandsgeschäft, Umstellung auf verbindliches Regelwerk und des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei Neugeschäft
- 01.07.2021 Migration der aktuellen Bestandsverträge und Einführung des neuen Produkt- und Entgeltkataloges bei allen Kunden auch für das Bestandsgeschäft.

- 01.01.2023 Integration der EVB-IT Regelungen in das Standard Vertragswerk entsprechend den Empfehlungen der neuen Arbeitsgruppe aus dem Kreis der Mitgliederbeiräte 4IT.

Portfolio- und Entgeltharmonisierung

Arbeitsprämissen aus dem Fusionsauftrag: Aus der Fusion heraus wurde der Auftrag an die Komm.ONE erteilt, die Produkt- und Entgeltharmonisierung so durchzuführen, dass im Endergebnis folgende Aspekte sichergestellt sind:

- i. Im Verbandsgebiet der Komm.ONE AöR zahlen alle Mitglieder für gleiche Produkte und Leistungen gleiche Entgelte.
- ii. Die Entgeltmodelle sollen einer Positionierung der Komm.ONE als IT-Dienstleisterin am Markt nicht entgegenstehen.
- iii. Die Entgeltmodelle und Entgelte der jeweiligen Produkte sollen mittel- bis langfristig eine eigenständige Refinanzierung ermöglichen. Das Gesamtergebnis mit Niederschlag im Komm.ONE Produktkatalog stellt insgesamt einen vertretbaren politischen und wirtschaftlichen Kompromiss dar, enthält keine Entgeltsteigerung im Vergleich zum Status quo 2019 und liefert zwar Umverteilungseffekte, die aber unter Verwendung des virtuellen Eigenkapitals der Regionen angemessen kompensiert werden können.

5) Für die Umstellung der bestehenden Regelwerke auf den neuen einheitlichen Standard ist der einmalige schriftliche Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages durch den Oberbürgermeister erforderlich, dessen Ermächtigung und Beauftragung diese Drucksache insbesondere vorsieht und ermöglichen soll.

6) Kosten und Finanzierung

Die konkreten Auswirkungen für die Stadt Ulm (einschl. EBU) tendieren in einer Vergleichsrechnung zu einer Kostensenkung. Aufgrund der vielfältigen Anhängigkeiten - von zwischenzeitlich zusätzlich beschafften Lizenzen bis zu Veränderungen in den Preismodellen und der Umsetzung der Cloud-Strategie bei Komm.ONE - lässt sich die genaue Höhe erst mit neuen Abrechnungen verifizieren. Es wird mit einer Kostensenkung im Bereich von 50.000 bis 100.000 € gerechnet. Der Gesamtumsatz mit Komm.One im Jahr 2019 betrug für die Stadt Ulm einschließlich EBU incl. Seminarteilnahmen, Projekt- und Versanddienstleistungen rd. 2,5 Mio. €.

Diese Kostenreduzierung wurde im Zuge der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und dem strukturellen Konsolidierungsprozess 2021-2023 bereits, soweit möglich, eingeplant. Sowohl im vorabdotierten wie auch im budgetierten Bereich wurde eine Reduzierung der Ansätze vorgenommen. Eine exaktere Planung erfolgt dann für das Jahr 2023, nach Vorliegen der neuen Abrechnung.